

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum B-Plan „Gewerbegebiet Wildenfels“ Gemarkung Härtensdorf/Stadt Wildenfels

Auftraggeber:
Casa & Innova GmbH
Muldestraße 14
08056 Zwickau

Ronneburg, 24.11.2020



Inhalt

1	Veranlassung und Aufgabenstellung	5
2	Rechtliche und fachliche Grundlagen	5
2.1	Rechtliche Grundlagen	5
2.1.1	Gegenstand des besonderen Artenschutzes	5
2.1.2	Verbote von Beeinträchtigungen geschützter Arten im Rahmen des besonderen Artenschutzes	6
2.2	Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	10
2.2.1	Vorbemerkung	10
2.2.2	Schritt 1-Relevanzprüfung: Auswahl prüfrelevanter Arten	10
2.2.3	Schritt 2-Konfliktanalyse: Analyse der Betroffenheit der prüfrelevanten Arten	11
2.2.4	Schritt 3: Ausnahmeprüfung	12
3	Festlegungen des geplanten Vorhabens	12
4	Aktuelle Biotop- und Nutzungsstruktur im Untersuchungsgebiet	12
5	Grundsätzliche Vorhabenwirkungen	13
6	Relevanzprüfung – Auswahl und Beschreibung prüfrelevanter Arten (Schritt 1 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung)	13
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	13
6.2	Vögel	17
7	Konfliktanalyse (Schritt 2 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung)	19
7.1	Prüfung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	19
7.1.1	Zauneidechse	19
7.1.2	Nachtkerzenschwärmer	20
7.1.3	Vögel	21
7.1.3.1	Vorbemerkungen	21
7.1.3.2	Arten der offenen/halboffenen Ruderalflächen, Säume	21

7.1.3.3	Baum- und Buschbrüter des Offenlandes	22
7.1.3.4	Waldbewohner	24
7.1.3.5	Arten mit spezieller Brutbiologie (Kuckuck).....	26
7.2	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	27
8	Schritt 3: Ausnahmeprüfung	28
9	Literatur	29

Tabellen

Tabelle 1:	Mögliche Arten der Betroffenheit geschützter Tier- und Pflanzenarten	13
Tabelle 2:	Relevanzprüfung Geltungsbereich (GB)- Arten Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
Tabelle 3:	Potenzielle Vogelvorkommen im Untersuchungsgebiet	17
Tabelle 4:	Potenzielle Brutvögel der offenen/halboffenen Flächen	21
Tabelle 5:	Potenzielle Baum- und Buschbrüter des Offenlandes	23
Tabelle 6:	Potenzielle Brutvögel der Wälder	25

Anlagen

- Anlage 1:** Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier- u. Pflanzenarten in Sachsen (ohne Vögel) (TLUG 2009)
- Anlage 2:** Schritt A: Abschichtung nicht planungsrelevanter europäischer Vogelarten

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die **Stadt Wildenfels** plant gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer, der Casa Innova GmbH, in der Gemarkung Härtensdorf auf dem ehemals für die Errichtung des EDEKA-Zentrallagers vorgesehenen Teil des Vorhaben- und Erschließungsplanes Planungsrecht für ein Gewerbegebiet herzustellen. Damit verbunden ist die Ergänzung der teilweise bereits bestehenden Erschließung des Standortes.

In der Stellungnahme zum Vorentwurf verweist die Untere Naturschutzbehörde auf die seit langer Zeit brach liegende Fläche und die fortgeschrittene Waldsukzession mit Lebensraumpotenzial für Tierarten und fordert die Stadt Wildenfels auf, das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht zu prüfen. Hierfür ist die Erarbeitung von Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - AFB) erforderlich.

Die vorliegende Unterlage enthält den geforderten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB).

Der AFB beinhaltet alle erforderlichen Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf besonders oder besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, für die die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44/1 BNatSchG gelten. Dabei handelt es sich um die folgenden europarechtlich geschützten Arten:

- Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind und
- „europäische Vogelarten“ gemäß Artikel 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie.

Aufgrund der ungünstigen Jahreszeit ist es nicht mehr möglich, die betroffenen Tierarten im Plangebiet aktuell zu erfassen. Die Ermittlung des Artenspektrums wird deshalb anhand einer Habitatpotenzialanalyse durchgeführt.

2 Rechtliche und fachliche Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 Gegenstand des besonderen Artenschutzes

Gegenstand des besonderen Artenschutzes sind die vom Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfassten besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten:

Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels – **EG-Artenschutz-**

verordnung (EG-ArtSchVO) –, die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 geändert worden ist, aufgeführt sind,

- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in **Anhang IV** der Richtlinie 92/43/EWG – **FFH-Richtlinie** – aufgeführt sind,
 - bb) **„europäische Vogelarten“** (sämtliche im Gebiet der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union heimischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie – dies umfasst neben Brutvögeln auch regelmäßig auftretende Zugvogelarten),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG – **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Anlage 1, Spalte 2** – aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind besonders geschützte Arten, die

- a) in **Anhang A** der Verordnung (EG) Nr. 338/97 – **EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO)**,
- b) in **Anhang IV** der Richtlinie 92/43/EWG – **FFH-Richtlinie**,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG – **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Anlage 1, Spalte 3** –

aufgeführt sind.

Entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes handelt es sich bei den streng geschützten Arten also um eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

2.1.2 Verbote von Beeinträchtigungen geschützter Arten im Rahmen des besonderen Artenschutzes

Die zentrale Vorschrift des besonderen Artenschutzes ist § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet. Für mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbundene Vorhabenplanungen sind insbesondere die **Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG** sowie die **Legalausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG** relevant.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- „1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Der Wortlaut der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist an die Verbotstatbestände des Art. 12 Abs. 1 FFH-RL, Art. 13 Abs. 1 lit. a) FFH-RL sowie Art. 5 EG-VRL angelehnt und setzt diese vollinhaltlich um¹. Die genannten europäischen Richtlinien beinhalten somit keine strengeren Schutzvorschriften, die gesondert abzu prüfen wären. Auf eine Wiedergabe der entsprechenden Verbotstatbestände der FFH-RL und der EG-VRL wird deshalb an dieser Stelle verzichtet.

Durch die Legalausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG werden im Fall der Realisierung von Eingriffen in Natur und Landschaft die Zugriffsverbote (sowie die für Vorhabenplanungen im Regelfall nicht relevanten Besitz- und Vermarktungsverbote) in unterschiedlichem Maße eingeschränkt²:

Satz 1 „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. **Satz 2** Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1

¹ vgl. Begründung zur Novellierung des BNatSchG, Bundestagsdrucksache 16/5100 vom 25.04.2007

² Redaktioneller Hinweis: Zum besseren Verständnis wurden die Sätze 1-7 durch den Bearbeiter dieser Unterlagen gekennzeichnet.

nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen vermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Satz 3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. **Satz 4** Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. **Satz 5** Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.“

Eine Einschränkung ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus der Ortsumgehung-Freiberg-Entscheidung (BVerwG, Urt. v. 14.07.2011) für den § 44 Abs. 5 Satz 2. Demnach vermag diese Vorschrift Verstöße gegen das Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entgegen seinem ausdrücklichen Wortlaut aus unionsrechtlichen Gründen nicht zu rechtfertigen (LAU 2012), da sie nicht mit Art. 12 der FFH-Richtlinie übereinstimmt. Ferner basiert die Ansicht, dass es bei ununterbrochener Fortdauer der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestandes einer besonders geschützten Art kommt, nur auf einem populationsbezogenen Schutzansatz; das Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist aber individuenbezogen ausgestaltet (LAU 2012).

Praxisbezogen heißt das, die Freistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG greift nicht, wenn der Handelnde um die Gefährdung der Tiere weiß oder sie in Kauf nimmt. Eine unvermeidbare Beeinträchtigung lässt sich nur annehmen, wenn die betroffenen Exemplare trotz sorgfältiger Untersuchung übersehen wurden oder die Tatbestandsverwirklichung gerade mit funktionserhaltenden Maßnahmen in Bezug auf den jeweiligen Eingriff betroffener Lebensstätten im Sinne der § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einhergeht (VGH Kassel 2009b, FELLEBERG 2012 IN: LUBW 2014).

Im Rahmen des in den vorliegenden Unterlagen betrachteten Vorhabens sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG somit im Hinblick auf die Betroffenheit der folgenden drei Artengruppen zu prüfen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- europäische Vogelarten sowie

- Arten gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Während offensichtlich ist, welche Arten den beiden ersten Gruppen zuzuordnen sind, bedarf die dritte Gruppe einer weiteren Erläuterung:

Bei der Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG handelt es sich um die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), also um das Regelwerk, durch das bestimmte heimische Tier- und Pflanzenarten zu besonders oder zu streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG erklärt sowie weitere, über § 44 BNatSchG hinausgehende Schutzbestimmungen festgesetzt werden.

Die in § 44 Abs. 5 BNatSchG erwähnte Gruppe der Arten gemäß Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist am genannten Ort wie folgt definiert:

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte, nicht unter § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a oder Buchstabe b fallende Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt, die

1. **in ihrem Bestand gefährdet sind** und
2. **für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.**

Die durch die Novellierung des BNatSchG am 01.03.2010 in Kraft getretene Regelung verweist also auf eine in der Bundesartenschutzverordnung zu definierende Gruppe von heimischen Arten mit den Merkmalen **Bestandsgefährdung** und **hohe Verantwortlichkeit Deutschlands**. Während die fachlichen Grundlagen für die Benennung entsprechender Arten vorliegen³, hat die Bundesregierung von der Möglichkeit, den besonderen Schutz dieser Arten durch ihre Aufnahme in die Bundesartenschutzverordnung in Kraft zu setzen, noch keinen Gebrauch gemacht. Nach der aktuellen Rechtslage ist die Artengruppe, für deren Erhalt Deutschland eine hohe Verantwortlichkeit zukommt, in der artenschutzrechtlichen Prüfung somit noch nicht zu berücksichtigen.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung umfasst demzufolge ausschließlich die „europäisch geschützten Arten“ (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten).

³ Gefährdung - Rote Listen; Verantwortlichkeit - Kriteriensystem nach GRUTTKE (2004); Benennung der relevanten Arten in versch. Fachbeiträgen, z.T. in die Roten Listen integriert.

2.2 Methodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

2.2.1 Vorbemerkung

Die Vorgehensweise bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beinhaltet die drei folgenden Arbeitsschritte:

Schritt 1: Auswahl prüfrelevanter Arten (Relevanzprüfung),

Schritt 2: Analyse der Betroffenheit der prüfrelevanten Arten (Konfliktanalyse),

Schritt 3: ggf. Ausnahmeprüfung, sofern ein Vorhaben trotz Auslösung von Verboten zugelassen werden soll.

2.2.2 Schritt 1-Relevanzprüfung: Auswahl prüfrelevanter Arten

Ausgangspunkt der Auswahl planungsrelevanter Arten ist die Zusammenstellung einer Grundgesamtheit aller derjenigen Tier- und Pflanzenarten, die entsprechend den Vorschriften des § 44 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 BNatSchG Gegenstand einer artenschutzrechtlichen Prüfung sein können. Wie in Kap. 2.1.2 erläutert, handelt es sich im vorliegenden Fall um

- Tier- und Pflanzenarten des **Anhangs IV** der **FFH-Richtlinie** und
- **europäische Vogelarten**.

Als Grundgesamtheit werden zunächst alle in Sachsen vorkommenden Arten dieser Kategorien definiert. Eine vollständige Artenliste dieser Grundgesamtheit wurde den Internetseiten des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie unter Internet: <http://www.smul.sachsen.de/lfulg> entnommen.

Aus dieser Grundgesamtheit werden im Zuge eines Abschichtungsprozesses diejenigen nicht prüfrelevanten Arten ausgeschieden, bei denen jede Betroffenheit durch das Vorhaben aus bestimmten Gründen ausgeschlossen werden kann. Die verbleibenden Arten, bei denen eine Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht von vornherein auszuschließen ist, werden als **prüfrelevant** bezeichnet. Diese gehen in Schritt 2 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ein.

Das in der Relevanzprüfung gewählte Untersuchungsgebiet umfasst den gesamten Geltungsbereich des B-Plans.

Die Ermittlung der prüfrelevanten Arten erfolgt mangels konkretem Kenntnisstand zum Vorkommen der Artengruppen im Geltungsbereich ausgehend von der Grundgesamtheit

aller in Sachsen vorkommenden Arten detailliert („Art für Art“) anhand der gegenwärtigen Habitatausstattung des Geltungsbereichs (Prüfung auf potenzielle Vorkommen).

Dies erfolgt in den in Tabelle 2: und Anlage 2 enthaltenen Abschichtungstabellen für die Artengruppen Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere und Gefäßpflanzen.

Bei allen in der Abschichtung behandelten Arten werden folgende Kriterien geprüft:

- Vorkommen der Art im Naturraum: Anhand der einschlägigen Literatur wird geprüft, ob die Art hinsichtlich ihres großräumigen Verbreitungsbildes im Naturraum „Lichtensteiner Lösshügelland“ zu erwarten ist oder ob dies aufgrund fehlender Vorkommen auf naturräumlicher Ebene nicht der Fall ist.
- Habitateignung: Es wird geprüft, ob die artspezifischen Habitatansprüche ein Vorkommen der einzelnen Arten im von intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen, Laubmischwald, Feldgehölzen, Baumreihen und Säumen geprägten Untersuchungsgebiet wahrscheinlich oder zumindest potenziell denkbar erscheinen lassen. In vielen Fällen kann auf diese Weise aufgrund völlig abweichender Habitatansprüche (z. B. Bewohner von naturnahen altholzreichen Wäldern, Magerrasen, Fließ- und Standgewässern, Mooren) ein Vorkommen der Art sicher ausgeschlossen werden. Vereinzelt ist diese Schlussfolgerung jedoch nicht ausreichend abzusichern, so dass die Arten vorsorglich in Schritt 2 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung eingehen.

2.2.3 Schritt 2-Konfliktanalyse: Analyse der Betroffenheit der prüfrelevanten Arten

Die nach der Abschichtung verbleibenden – also planungsrelevanten – Arten werden detailliert im Hinblick auf die Frage geprüft, ob sie durch das Vorhaben in einer Weise beeinträchtigt werden können, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten oder möglich ist. Bedeutsam sind dabei unter anderem Informationen

- zu den Wirkfaktoren (Art, Umfang, Dauer) des Vorhabens, die eine Beeinträchtigung hervorrufen können,
- zum artspezifischen Ausmaß der Empfindlichkeit gegenüber diesen Wirkfaktoren,
- zur artspezifischen Populationsbiologie,
- zur artspezifischen Häufigkeit und Verbreitung im Planungsraum,
- zur Flexibilität und Plastizität der artspezifischen Habitatansprüche (euryöke/stenöke Arten),
- zum Erfüllungsgrad der artspezifischen Habitatansprüche am Vorhabenstandort,

- bei potenziellen Vorkommen zur Wahrscheinlichkeit des Vorkommens.

Aus einer verbal-argumentativen Gesamtschau dieser Gesichtspunkte wird abgeleitet, ob eine Auslösung der oben genannten Verbote erfolgt oder nicht. Die Betrachtung erfolgt teilweise Art für Art, im Einzelfall – bei Übereinstimmung der artspezifischen Argumentationen – aber auch für Artengruppen oder „Gilden“.

2.2.4 Schritt 3: Ausnahmeprüfung

Bei der Ausnahmeprüfung handelt es sich um einen optionalen Schritt der saP, der nur durchgeführt wird, wenn ein Vorhaben trotz Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote trotzdem zugelassen werden soll. Zu betrachten wären in diesem Fall die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Vorausgreifend wird an dieser Stelle festgehalten, dass vom derzeitigen Kenntnisstand ausgehend der B-Plan „Gewerbegebiet Wildenfels“ keiner artenschutzrechtlichen Ausnahme bedarf.

3 Festlegungen des geplanten Vorhabens

Die **Stadt Wildenfels** plant auf dem ehemals für die Errichtung des EDEKA-Zentrallagers vorgesehenen Teil des Vorhabens- und Erschließungsplanes Planungsrecht für ein Gewerbegebiet herzustellen. Damit verbunden ist die Ergänzung der teilweise bereits bestehenden Erschließung des Standortes.

4 Aktuelle Biotop- und Nutzungsstruktur im Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich schließt sich östlich an das bereits bestehende Gewerbegebiet in Form des Autohofs Härtensdorf an. Das vorgesehene Gelände wurde bereits vor Jahren für die Ansiedelung eines EDEKA-Zentrallagers vorbereitet. Die ca. 9 ha große Fläche besitzt ein einheitliches Höhenniveau und ist fast vollständig eben. Die Umgrenzung bilden im Westen und Süden eine 5 bis 6 m hohe Böschung, im Osten und Norden ein Erdwall sowie Außenböschungen. Der Geltungsbereich wird fast vollständig von einem ca. 15 bis 20 Jahre alten Birken-Sukzessionswald bestockt. Nur im westlichen und zentralen Teil haben sich Offenflächen mit einer Größe von ca. 5.000 m² bzw. 4.000 m² erhalten. Es handelt sich hier um Ruderalfluren, die vom Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*) dominiert werden.

5 Grundsätzliche Vorhabenwirkungen

Für die Prognose der Vorhabenwirkungen auf die europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten werden die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten möglichen Arten der Betroffenheit zusammengestellt, die in den unterschiedlichen Wirkzonen auftreten können.

Tabelle 1: *Mögliche Arten der Betroffenheit geschützter Tier- und Pflanzenarten*

Art	mögliche direkte und indirekte Art der Betroffenheit	betroffen sind:
baubedingt (temporär)	Licht-, Lärm- und Staubemissionen, Störung (bauzeitlich, mehrere Wochen)	Tiere
anlagebedingt (dauerhaft)	Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Nebenanlagen und Zuwegungen (dauerhaft, Gewerbestandort)	Biotope, Tiere
	Erhöhung der Lichtemissionen (Straßen- und Objektbeleuchtung in der Nacht) (dauerhaft)	Tiere
betriebsbedingt (während der täglichen Arbeitszeit, dauerhaft)	Erhöhung der Geräuschkulisse (Lärmemissionen) (dauerhaft, während der Arbeitszeit)	Tiere

6 Relevanzprüfung – Auswahl und Beschreibung prüfrelevanter Arten (Schritt 1 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung)

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Bei der Relevanzprüfung werden die bekannten Fakten über das Vorkommen und die Lebensraumansprüche der geschützten Arten den konkreten Habitatbedingungen im Geltungsbereich gegenübergestellt. Es verbleiben die Arten, deren Vorkommen im Geltungsbereich potenziell möglich ist. Nur für diese verbleibenden und damit für das Vorhabensgebiet artenschutzrechtlich relevanten Arten wird geprüft, ob die in § 44 Abs.1 bis 4 ggf. i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände eintreten bzw. ausgeschlossen werden können (das sind die fett markierten Arten in der folgenden Tabelle).

Die folgende Tabelle enthält die Abschichtung nicht planungsrelevanter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

- (1) – Potenzielles Vorkommen im Naturraum anhand Messtischblatt 5341 – Wilkau-Haßlau
- (2) – Potenzielles Vorkommen anhand Habitatausstattung Geltungsbereich
- (3) – Abschätzung nach Vorkommen und Eingriff durch das Vorhaben

Tabelle 2: Relevanzprüfung Geltungsbereich (GB)- Arten Anhang IV der FFH-Richtlinie

Artnamen		potenzielles Vorkommen (1)	potenzielles Vorkommen (2)	potenzielle Beeinträchtigung (3)	Ausschlussgründe für die Art
wissenschaftlicher	deutscher				
Säugetiere (ohne Fledermäuse)					
<i>Canis lupus</i>	Wolf	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
<i>Castor fiber</i>	Biber	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
Fledermäuse					
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	+	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
<i>Plecotus auritus/P. austriacus</i>	Braunes Langohr/ Graues Langohr	+/-	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	+	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	+	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
<i>Myotis brandtii/M. mystacinus</i>	Große Bartfledermaus/ Kleine Bartfledermaus	-/-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im UG
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	+	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	+	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im GB

Artnamen		potenzielles Vorkommen (1)	potenzielles Vorkommen (2)	potenzielle Beeinträchtigung (3)	Ausschlussgründe für die Art
wissenschaftlicher	deutscher				
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	+	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	+	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im UG
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	+	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbige Fledermaus	+	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	+	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
Amphibien					
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	+	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	+	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	+	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	+	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
Reptilien					
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
Lacerta agilis	Zauneidechse	+	+	+	
Libellen					
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB

Artnamen		potenzielles Vorkommen (1)	potenzielles Vorkommen (2)	potenzielle Beeinträchtigung (3)	Ausschlussgründe für die Art
wissenschaftlicher	deutscher				
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	+	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
Schmetterlinge					
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	-	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	-	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	+	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	+	-	-	Fehlen geeigneter Lebensräume im GB
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	+	+	+	
Käfer					
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
Pflanzen					
<i>Asplenium adnigrum</i>	Braungrüner Streifenfarn	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
<i>Luronium natans</i>	Froschkraut	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	-	-	-	Kein Hinweis auf Vorkommen im GB

6.2 Vögel

Im Rahmen der Abschichtung (siehe Anlage 3) erfolgte eine Analyse potenzieller Artvorkommen bei der 42 Vogelarten ermittelt wurden. Die folgende Übersicht gibt den potenziellen Artenbestand im Vorhabensbereich, differenziert nach ökologischen Gilden, wieder. Sämtliche in der Tabelle aufgeführten Arten werden als prüfrelevant im Sinne von Schritt 1 der artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet.

Tabelle 3: Potenzielle Vogelvorkommen im Untersuchungsgebiet

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLD	RLSN	Schutz	VRL	Status	Erhaltungszustand
Bodenbrüter Offenland/Halboffenland							
Bachstelze	<i>Motacilla [alba] alba</i>	-	-	§	-	B	günstig
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	§	-	B	günstig
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2	§	-	B	schlecht
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3	-	§	-	B	unzureichend
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	§	-	B	günstig
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	1	§	-	J	schlecht
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	-	-	§	-	B	günstig
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	§	-	B	günstig
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	-	§	-	B	günstig
Baum- und Buschbrüter des Offenlandes							
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	§	-	B	günstig
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	§	-	B	günstig
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	§	-	B	günstig
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	V	§	-	B	günstig
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	§	-	B	günstig
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	§	-	B	günstig
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	V	§	-	B	günstig
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	V	§	-	B	unzureichend
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	§	-	B	günstig
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	§	-	B	günstig
Grünfink	<i>Carduelis cloris</i>	-	-	§	-	B	günstig
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	§	-	B	günstig
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	V	§	-	B	günstig
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	§	-	B	günstig
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	§	-	B	günstig
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	§	-	B	günstig
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	§	I	B	günstig
Nebel-/Rabenkrähe	<i>Corvus cornix/C. corone</i>	-	-	§	-	B	günstig
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2	2	§§	-	J	unzureichend
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	§	-	B	günstig
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	§	-	B	günstig
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	§	-	B	günstig
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	§	-	B	günstig
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	§§	-	J	günstig
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	§	-	B	günstig
Waldbewohner							

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLD	RLSN	Schutz	VRL	Status	Erhaltungszu- stand
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	§	-	B	günstig
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	3	§	-	B	unzureichend
Birkenzeisig	<i>Carduelis [flammea] flammea</i>	-	-	§	-	B	günstig
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	§	-	B	günstig
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	§	-	B	günstig
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	§	-	B	günstig
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	V	§	-	B	günstig
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	V	§	-	B	günstig
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	§	-	B	günstig
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	§	-	B	günstig
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	§	-	B	günstig
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	§	-	B	günstig
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	§	-	B	günstig
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	§	-	B	günstig
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	§	-	B	günstig
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	§	-	B	günstig
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	§§	-	J	günstig
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	§	-	B	günstig
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	§	-	B	günstig
Brutparasit							
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	§	-	B	unzureichend

Legende:

RLD Rote Liste Deutschlands (GRÜNBERG et al. 2015)

RLT Rote Liste Sachsen (ZÖPHEL et al. 2015)

Schutz § besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

§§ streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

VLR EG-Vogelschutz-Richtlinie

V Vorwarnliste

2 stark gefährdet

3 gefährdet

I Art des Anhangs I der EG-Vogelschutz-Richtlinie

Status B Brutaspekt

J Jahresvogelaspekt / Art ganzjährig auftretend (Brut- und Winterpopulation nicht immer identisch)

7 Konfliktanalyse (Schritt 2 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung)

7.1 Prüfung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

7.1.1 Zauneidechse

Im Vorhabensbereich ist davon auszugehen, dass die Art auf den im Untersuchungsgebiet vorhandenen offenen extensiv genutzten Flächen wie auch an Säumen zumindest in geringer Individuendichte vorkommt.

Prüfung der Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

→ Tötungsverbot: Zu einem Verlust von Individuen der Zauneidechse könnte es während der Freimachung der Bauflächen kommen, da sich eine Anwesenheit der Tiere auf den betroffenen Offenflächen zu keiner Jahreszeit vollständig ausschließen lässt. Als tatbestandmäßige Tötung ist solch ein Zugriff dann einzustufen, wenn die Beeinträchtigung trotz vorhandener Vermeidungsmöglichkeiten erfolgt. Es wird daher eine Vermeidungsmaßnahme geplant:

- Unmittelbar vor Beginn der Flächenfreimachung wird der Baubereich im Rahmen der ökologischen Baubegleitung nach Zauneidechsen bzw. zauneidechsengeeignete Strukturen abgesucht. Werden Tiere gefunden, erfolgt eine Umsetzung auf eine ausgewählte Fläche im Umfeld, werden nur geeignete Strukturen erfasst, erfolgt deren Schutz durch Absperrung mit Bauzäunen oder bei größeren Flächen mit Warnband.

Durch diese Vermeidungsmaßnahmen lässt sich das Risiko der Tötung von Zauneidechsen wesentlich, wenn auch nicht bis auf null reduzieren. Trotzdem eintretende Tierverluste wären als unvermeidbar einzustufen. Sie führen dann nicht zur Auslösung des Tötungsverbotes, wenn zugleich gewährleistet ist, dass die Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Dass dies der Fall ist, wird unter dem Stichwort „Schädigungsverbot“ erläutert.

→ Störungsverbot: Das Störungsverbot ist nur einschlägig, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten durch die Störung verschlechtert. Soweit bekannt, zeichnet sich die Zauneidechse nicht durch eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Lärm und anderen baubedingten Störreizen aus.

→ Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Durch die Realisierung des Planvorhabens kommt es wahrscheinlich zu einem Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse. Das Schädigungsverbot wird dann ausgelöst, wenn die Funktion dieser Stätten nicht im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Davon kann hinsichtlich der zahlreichen geeigneten Lebensraumstrukturen in den

nicht überplanten Randbereichen nicht ausgegangen werden. Ferner werden innerhalb des Geltungsbereiches Maßnahmen geplant, die das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Lebensraum erhöhen (siehe Kap. 7.2).

Ergebnis: Es ist keine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prognostizieren.

7.1.2 Nachtkerzenschwärmer

Vom Nachtkerzenschwärmer wurden zwar keine Vorkommen im Untersuchungsgebiet erfasst, die nicht allzu enge Habitatbindung der Art an Ruderal- und Staudenfluren frischer bis feuchter Standorte lässt aber ein Vorkommen nicht ausgeschlossen erscheinen.

Prüfung der Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- Tötungsverbot: Zu einem Zugriff auf Individuen (insb. Fortpflanzungsstadien) des Nachtkerzenschwärmers könnte es während der Freimachung der Bauflächen, speziell im Bereich der offenen Ruderalfluren/Säume kommen. Das Tötungsverbot ist aber trotzdem nicht einschlägig, weil keine Möglichkeit besteht, die Beeinträchtigung mit verhältnismäßigen Mitteln zu vermeiden (Fortpflanzungsstadien können zu jeder Jahreszeit angetroffen werden und sind zugleich schwer auffindbar) und weil die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (vgl. unter Schädigungsverbot).
- Störungsverbot: Das Störungsverbot ist nur einschlägig, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten durch die Störung verschlechtert. Soweit bekannt, zeichnet sich der Nachtkerzenschwärmer wie andere Schmetterlingsarten durch eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärm und anderen baubedingten Störreizen aus.
- Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Sofern der Nachtkerzenschwärmer im Untersuchungsgebiet Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzt, kommen hierfür die ruderalen Offenlandbereiche und Säume in Frage. Diese werden im Zuge des Vorhabens zwar in Anspruch genommen, setzen sich aber im Plangebiet, insbesondere auf den Böschungen und an Nutzungsgrenzen mehr oder weniger stark entwickelt fort. Es ist davon auszugehen, dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte, sofern eine solche überhaupt betroffen ist, im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Ergebnis: Es ist keine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prognostizieren.

7.1.3 Vögel

7.1.3.1 Vorbemerkungen

Im Rahmen der Relevanzprüfung wurden 43 potenziell vorkommende Brutvogelarten ermittelt.

Die Prüfung, ob eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit dieser Arten zu erwarten ist, erfolgt getrennt für die folgenden Teillebensräume/Brutarten:

- offene/halboffene Ruderalflächen, Säume (Bodenbrüter Offenland/Halboffenland),
- Gehölze, Gebüsche, Hecken, Gehölzsäume (Baum- und Buschbrüter),
- Birken-Sukzessionswald (Waldbewohner) und
- Arten mit spezieller Brutbiologie (Brutparasit Kuckuck).

7.1.3.2 Arten der offenen/halboffenen Ruderalflächen, Säume

Offene/Halboffene Ruderalflächen und Säume sind großflächig im Vorhabensbereich und darüber hinaus vertreten. Sie sind potenzielles Bruthabitat der in Tabelle 4: aufgelisteten Vogelarten.

Tabelle 4: Potenzielle Brutvögel der offenen/halboffenen Flächen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLD	RLSN	Schutz	VRL	Status	Erhaltungszustand
Bachstelze	<i>Motacilla [alba] alba</i>	-	-	§	-	B	günstig
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	§	-	B	günstig
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2	§	-	B	schlecht
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3	-	§	-	B	unzureichend
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	§	-	B	günstig
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	1	§	-	J	schlecht
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	-	-	§	-	B	günstig
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	§	-	B	günstig
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	-	§	-	B	günstig

Legende:

RLD Rote Liste Deutschlands (GRÜNBERG et al. 2015)

RLT Rote Liste Sachsen (ZÖPHEL et al. 2015)

Schutz § besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

§§ streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

VLR EG-Vogelschutz-Richtlinie

V Vorwarnliste

2 stark gefährdet

3 gefährdet

I Art des Anhangs I der EG-Vogelschutz-Richtlinie

Status B Brutaspekt

J Jahresvogelaspekt / Art ganzjährig auftretend (Brut- und Winterpopulation nicht immer identisch)

Im Zuge des Vorhabens wird nur ein Bruchteil der für Bodenbrüter geeigneten Flächen baulich überformt oder in sonstiger Weise verändert. Damit bleiben fast alle offenen und halboffenen Flächen in ihrer Ausprägung erhalten, so dass sie weiterhin für die Artengruppe zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus sind bau- und betriebsbedingte Störungen der auf den an das Baufeld angrenzenden Flächen vorkommenden Offenlandarten zu diskutieren.

Prüfung der Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- Tötungsverbot: Eine Tötung von Einzeltieren der Bodenbrüter des Offenlandes wäre dann nicht auszuschließen, wenn die Freimachung der Bauflächen in der Brutzeit erfolgt und Nester mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln zerstört werden. Dies ist jedoch nicht der Fall, da ein Brutbesatz auf den von der Baumaßnahme betroffenen Flächen durch geeignete Verbrämungsmaßnahmen (siehe Kap. 7.2) verhindert wird. Bei Durchführung dieser Vermeidungsmaßnahme einschließlich der Durchführung der ökologischen Baubegleitung kommt es nicht zur Auslösung des Tötungsverbotes.
- Störungsverbot: Das Störungsverbot ist nur einschlägig, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten durch die Störung verschlechtert. Von derart gravierenden Störungen ist nicht auszugehen, da die Baumaßnahmen nur lokal begrenzt mit einer einmaligen jährlichen Flächeninanspruchnahme unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen erfolgt (siehe Kap. 7.2). Ferner beschränken sich der Gewerbebetrieb und der Lieferverkehr nur auf den dafür vorgesehenen Flächen. Betroffen sind von Störungen demzufolge nur im Umfeld der Baufläche und Zufahrt Nahrung suchende oder rastende, aber keine brütenden Vogelarten. Die Folge der Störung ist ggf. eine Meidung der näheren Umgebung des Baubereiches sowie der Zufahrt durch störepfindlichere Arten. Diese Meidereaktionen werden nicht als erhebliche Störung eingestuft.
- Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Durch die ausschließlich sehr geringe bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme der für Bodenbrüter geeigneten Flächen kommt es zu keinem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bodenbrüter.

Ergebnis: Es ist keine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prognostizieren, da die Flächenfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgt.

7.1.3.3 Baum- und Buschbrüter des Offenlandes

Die Gehölze, Bäume und Sträucher entlang der Geltungsbereichsgrenze und der Waldränder sind potenzielles Bruthabitat der in Tabelle 5: aufgelisteten Vogelarten.

Tabelle 5: Potenzielle Baum- und Buschbrüter des Offenlandes

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLD	RLSN	Schutz	VRL	Status	Erhaltungszu- stand
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	§	-	B	günstig
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	§	-	B	günstig
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	§	-	B	günstig
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	V	§	-	B	günstig
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	§	-	B	günstig
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	§	-	B	günstig
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	V	§	-	B	günstig
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	V	§	-	B	unzureichend
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	§	-	B	günstig
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	§	-	B	günstig
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	§	-	B	günstig
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	§	-	B	günstig
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	V	§	-	B	günstig
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	§	-	B	günstig
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	§	-	B	günstig
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	§	-	B	günstig
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	§	I	B	günstig
Nebel-/Rabenkrähe	<i>Corvus cornix/C. corone</i>	-	-	§	-	B	günstig
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2	2	§§	-	J	unzureichend
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	§	-	B	günstig
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	§	-	B	günstig
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	§	-	B	günstig
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	§	-	B	günstig
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	§§	-	J	günstig
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	§	-	B	günstig

Legende:

RLD Rote Liste Deutschlands (GRÜNBERG et al. 2015)

RLT Rote Liste Sachsen (ZÖPHEL et al. 2015)

Schutz § besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

§§ streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

VLR EG-Vogelschutz-Richtlinie

V Vorwarnliste

2 stark gefährdet

3 gefährdet

I Art des Anhangs I der EG-Vogelschutz-Richtlinie

Status B Brutaspekt

J Jahresvogelaspekt / Art ganzjährig auftretend (Brut- und Winterpopulation nicht immer identisch)

Bei den potenziellen Baum- und Buschbrütern handelt es sich fast ausschließlich um häufige, weit verbreitete und ungefährdete Arten mit einem für Sachsen geltenden günstigen Erhaltungszustand.

Ausnahmen bilden der in Deutschland gefährdete Bluthänfling und der in Deutschland und Sachsen stark gefährdete Raubwürger. Bei diesen Arten handelt es sich um Charaktervögel strukturreicher offener und halboffener Landschaften.

Der B-Plan sieht die Inanspruchnahme des östlichen Teils des Birken-Sukzessionswaldes vor. Die auf dem umliegenden Wall bzw. den Böschungen an der Geltungsbereichsgrenze stockenden artenreicheren Gehölze bleiben vollständig erhalten. Ebenso der westliche Teil des Waldes einschließlich der hier stockenden Gehölzgruppen.

Damit bleiben die für Baum- und Buschbrüter geeigneten Flächen größtenteils erhalten, so dass sie weiterhin für die Artengruppe zur Verfügung stehen.

Prüfung der Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- Tötungsverbot: Eine Tötung von Einzeltieren der Baum- und Buschbrüter kann ausgeschlossen werden, da ihre Lebensräume durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden.
- Störungsverbot: Das Störungsverbot ist nur einschlägig, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten durch die Störung verschlechtert. Von derart gravierenden Störungen ist nicht auszugehen, da die Baumaßnahmen nur lokal begrenzt mit einer einmaligen jährlichen Flächeninanspruchnahme (Vorfeldberäumung außerhalb der Brutzeit) erfolgt. Ferner beschränken sich der Gewerbebetrieb und der Lieferverkehr nur auf den dafür vorgesehenen Flächen. Betroffen sind von Störungen demzufolge nur im Umfeld der Baufläche und Zufahrt Nahrung suchende oder rastende, aber keine brütenden Vogelarten. Die Folge der Störung ist ggf. eine Meidung der näheren Umgebung des Baubereiches sowie der Zufahrt durch störepfindlichere Arten. Diese Meidereaktionen werden nicht als erhebliche Störung eingestuft.
- Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Durch den Erhalt der Randgehölze des Geltungsbereiches kommt es zu keinem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Baum- und Buschbrüter. Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben vollumfänglich erhalten.

Ergebnis: Es ist keine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prognostizieren.

7.1.3.4 Waldbewohner

Als Bruthabitat der Waldbewohner dient der ca. 15 Jahre alte Birken-Sukzessionswald innerhalb des Geltungsbereiches. Er ist potenzielles Bruthabitat der in Tabelle 6: aufgelisteten Vogelarten.

Tabelle 6: Potenzielle Brutvögel der Wälder

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLD	RLSN	Schutz	VRL	Status	Erhaltungszu- stand
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	§	-	B	günstig
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	-	3	§	-	B	unzureichend
Birkenzeisig	<i>Carduelis [flammea] flammea</i>	-	-	§	-	B	günstig
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	§	-	B	günstig
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	§	-	B	günstig
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	§	-	B	günstig
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	V	§	-	B	günstig
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	V	§	-	B	günstig
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	§	-	B	günstig
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	§	-	B	günstig
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	§	-	B	günstig
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	§	-	B	günstig
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	§	-	B	günstig
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	§	-	B	günstig
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	§	-	B	günstig
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	§	-	B	günstig
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	§§	-	J	günstig
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	§	-	B	günstig
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	§	-	B	günstig

Legende:

RLD Rote Liste Deutschlands (GRÜNBERG et al. 2015)

RLT Rote Liste Sachsen (ZÖPHEL et al. 2015)

Schutz § besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

§§ streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

VLR EG-Vogelschutz-Richtlinie

V Vorwarnliste

2 stark gefährdet

3 gefährdet

I Art des Anhangs I der EG-Vogelschutz-Richtlinie

Status B Brutaspekt

J Jahresvogelaspekt / Art ganzjährig auftretend (Brut- und Winterpopulation nicht immer identisch)

Bei den im Sukzessionswald potenziell vorkommenden Brutvögeln handelt es sich fast ausschließlich um häufige, weit verbreitete und in Sachsen ungefährdete Arten, deren Erhaltungszustand als günstig eingeschätzt wird.

Als naturschutzfachlich wertgebend werden der Baumpieper als in Deutschland und Sachsen gefährdete Art und der in Deutschland gefährdete Bluthänfling eingestuft.

Der B-Plan sieht die Inanspruchnahme des östlichen Teils des Birken-Sukzessionswaldes vor. Diese Fläche steht nicht mehr für waldbrütende Vogelarten zur Verfügung, ist jedoch im Umfeld, inner- wie auch außerhalb des Geltungsbereichs weiterhin vorhanden.

Prüfung der Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- Tötungsverbot: Eine Tötung von Einzeltieren der Waldbewohner wäre dann nicht auszuschließen, wenn die Freimachung der Bauflächen in der Brutzeit erfolgt und Nester mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln zerstört werden. Dies ist jedoch nicht der Fall, da die Baumaßnahme außerhalb der Brutzeit erfolgt. Bei Beachtung dieser Bauzeitenregelung kommt es nicht zur Auslösung des Tötungsverbotes.
- Störungsverbot: Das Störungsverbot ist nur einschlägig, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten durch die Störung verschlechtert. Von derart gravierenden Störungen ist nicht auszugehen, da die Baumaßnahme nur lokal begrenzt mit einer einmaligen jährlichen Flächeninanspruchnahme (Vorfeldberäumung außerhalb der Brutzeit) erfolgt. Ferner beschränken sich der Gewerbebetrieb und der Lieferverkehr nur auf den dafür vorgesehenen Flächen. Betroffen sind von Störungen demzufolge nur im Umfeld der Gewerbefläche und Zufahrt Nahrung suchende oder rastende, aber keine brütenden Vogelarten. Die Folge der Störung ist ggf. eine Meidung der näheren Umgebung des Baubereiches sowie der Zufahrt durch störepfindlichere Arten. Diese Meidereaktionen werden nicht als erhebliche Störung eingestuft.
- Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Durch die Flächeninanspruchnahme kommt es zu einem Teilverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Waldbrüter. Da vergleichbare Lebensräume im direkten Umfeld (westlicher Geltungsbereich und darüber) großflächig vorhanden sind, bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang aber erhalten. Für diese Prognose spricht auch, dass es sich bei den potenziell im Sukzessionswald vorkommenden und vom Vorhaben direkt betroffenen Waldbrütern überwiegend um ungefährdete und weit verbreitete Arten mit nicht sonderlich engen Habitatansprüchen handelt. Die potenziellen Bruthabitate der wertgebenden Arten Baumpieper und Bluthänfling können durch die bestehen bleibenden Waldflächen im Geltungsbereich sowie im weiteren Umfeld erhalten werden. Vergleichbare Lebensräume sind also weiterhin großflächig vorhanden. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertgebender Arten bleiben somit im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Ergebnis: Es ist keine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prognostizieren.

7.1.3.5 Arten mit spezieller Brutbiologie (Kuckuck)

Keiner der vorstehenden Artengruppen lässt sich der Kuckuck zuordnen. Zugleich bereitet eine Prüfung Probleme, ob es durch das Vorhaben zu einer Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote kommt, da die Art als Brutschmarotzer eine Vielzahl von Wirtsvögeln mit sehr unterschiedlichen Habitatansprüchen zur Aufzucht seiner Nachkommen nutzt (zahlreiche Boden-, Gebüsch- und Gebäudebrüter, bisher über 30 verschiedene Arten nachgewiesen).

Insofern ist die Charakterisierung einer artspezifischen Fortpflanzungsstätte des Kuckucks nicht ohne weiteres möglich.

Die Vielseitigkeit der Wirtsvogel-Beziehungen lässt - in Verbindung mit der Häufigkeit des Kuckucks in den meisten Landesteilen Sachsens - zugleich den Schluss zu, dass die lokale Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten potenzieller Wirtsvögel, wie sie mit dem Vorhaben verbunden ist, keine Gefahr der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote hinsichtlich des Kuckucks in sich birgt.

Zur Fortpflanzungsstätte eines Kuckucks zählen darüber hinaus auch seine Eiablageplätze. Auch diese sind aber nicht an spezielle Habitateigenschaften gebunden (vgl. BAUER et al. 2005), so dass das Vorhaben auch unter diesem Gesichtspunkt nicht zur Auslösung eines artenschutzrechtlichen Verbotes führen wird.

7.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Folgenden werden die Maßnahmen aufgezeigt, die zu einer Vermeidung und Minderung von Gefährdungen der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten dienen.

Vermeidungsmaßnahmen

V1: Im weiten Vorfeld der Freimachung von Bauflächen einschließlich der Beseitigung der Vegetation soll durch Verbrämungsmaßnahmen ein Brutbesatz verhindert werden. Dies kann durch das enge Aufstellen von Pflöcken mit daran befestigten Warnbändern vor allem auf den offenen/halboffenen Flächen erfolgen. Diese Maßnahme ist in enger Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung auch für die Gehölzflächen umzusetzen. Auf letzteren, insbesondere der Waldflächen ist der Gehölzbestand durch Pflegeschnitte bzw. eine fachkundige Durchforstung ausdünnen, um das potenzielle Brutplatzangebot zu minimieren bzw. mit Verbrämungsmaßnahmen auszuschließen.

V2: Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung werden artenschutzrelevante Bereiche vor ihrer Inanspruchnahme auf Vorkommen von Arten, insbesondere Vögel und Zauneidechsen, hier vor allem geeignete Strukturen, untersucht und entsprechend dem Ergebnis freigegeben. Werden Zauneidechsen gefunden, sind diese zu fangen und in geeignete Bereiche ihrer Habitate umzusetzen. Dies erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Behörde und nach Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung (§ 67 BNatSchG). Werden nur geeignete Strukturen der Art gesichtet, sind diese durch Bauzäune oder Warnband vor Bauaktivitäten zu schützen, bis Nachweise erbracht oder ausgeschlossen werden können. Weiterhin werden alle erforderlichen naturschutzfachlichen Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit und fachgerechte Umsetzung überwacht.

V3: Bei einer Bautätigkeit während der Aktivitätszeit von Zauneidechsen (April bis Oktober) können Gefährdungen durch den Bauverkehr nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher werden diese Bereiche bei einer Bautätigkeit während der Aktivitätszeit vorsorglich mit einem Schutzzaun abgesperrt, um Tierverluste durch den Baustellenverkehr auszuschließen.

Definierte Schutzmaßnahmen

S1: An den Grenzen zwischen Bauflächen und Gehölzflächen müssen Absperrungen (stabiler Bauzaun) errichtet werden, um den Kronentraufbereich bzw. die Habitate zu schützen. Ggf. müssen Bäume einen Einzelbaumschutz erhalten. Ausführung der Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 sowie RAS-LP 4. Es sind nicht nur direkte Schäden an den oberirdischen Teilen der Gehölze, sondern auch Schäden des Wurzelbereiches (z. B. durch Verdichtung, Ablagerung von Baumaterial) zu verhindern. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Absperrungen zurückgebaut.

CEF-Maßnahmen (zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität)

CEF 1: Insbesondere an geeigneten exponierten Stellen des Geltungsbereiches außerhalb der Baufelder sind 3 Lesesteinhaufen von je 15 m² Größe mit einer Höhe bis ca. 1 m aus gebrochenem Natursteinmaterial, vor der Durchführung der Arbeiten aufzuschütten. Dies dient der Sicherung und Aufwertung von Zauneidechsen-Habitaten im Geltungsbereich und als Ersatzhabitat für evtl. im Vorfeld durch die ökologische Bauüberwachung gefundene Individuen der Art.

8 Schritt 3: Ausnahmeprüfung

Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG muss hinsichtlich der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht durchgeführt werden, da durch die Realisierung des Vorhabens in Verbindung mit den geplanten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden.

9 Literatur

- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Aufl., 3 Bde., Wiebelsheim: Aula.
- BREUER, W. (2005): Besonders geschützte und streng geschützte Arten – Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen? Beitrag zum Seminar „Umweltverträglichkeitsprüfung im Verkehrswegebau“, Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Niedersachsen e. V. am 15. Februar 2005 in Hildesheim.
- DIETZ, C.; VON HELVERSEN, O.; NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. 1. Aufl., 399 S.; Stuttgart: Franck-Kosmos.
- DOERPINGHAUS, A.; EICHEN, C.; GUNNEMANN, H.; LEOPOLD, P.; NEUKIRCHEN, M.; PETERMANN, J.; SCHRÖDER, E. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 20. BfN, Bonn-Bad Godesberg: 2005.
- FRICK, S.; GRIMM, H.; JAEHNE, S.; LAUSSMANN, H.; MEY, E. & WIESNER, J. (2011): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Sachsens. 3. Fassung, Stand: 12/2010. – Naturschutzreport 26: 48-54, Jena.
- GASSNER, E. (2004): Die Zulassung von Eingriffen trotz artenschutzrechtlicher Verbote. Natur und Recht, 26 (9), 560-564.
- GASSNER, E.; BENDOMIR-KAHLO, G.; SCHIDT-RÄNTSCH, A.; SCHMIDT-RÄNTSCH, J. (2003): Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar. 2. Aufl., München: Beck.
- GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung. Natur und Recht, 25 (7), 385-394.
- GELLERMANN, M. (2007): Die „Kleine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht, 29, 783-789.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Bd. 7.
- GRÜNBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015 – Berichte zum Vogelschutz 52, 19 - 67.
- GRUTTKE (2004): Grundüberlegungen, Modelle und Kriterien zur Einschätzung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung von Arten mit Vorkommen in Mitteleuropa – eine Einführung. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 8: 7-23.
- Günther, R. (Hrsg.) (2009): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. 2. Aufl. 825, [15] S. Heidelberg: Spektrum Akademischer Verlag, 2009.

- HÖSER, N. ET AL. (1999): Atlas der Brutvögel des Altenburger und Kohrener Landes. Mauritiana, Band 17, Heft 1, S. 1-212.
- KIEL, E.-F. (2007) Vortrag im Rahmen eines Artenschutzseminar bei der Architektenkammer NRW; LÖBF NRW, Dezernat: Artenschutz – Vogelschutzwarte - Castroper Straße 30 in 45665 Recklinghausen; Internetrecherche.
- KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2005): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the ‘Habitats’ Directive 92/43/EEC – Draft-Version 4 (November 2005).
- KORSCH, H.; ZÜNDORF, H.-J. (2002): VERBREITUNGSATLAS DER FARN- UND BLÜTENPFLANZEN THÜRINGENS. 1. AUFL., 419 S., JENA: WEIßDORN.
- KÜHNEL, K-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz (BfN). Bonn – Bad Godesberg 2009
- MEINIG, H.; BOYE, P.; HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz (BfN). Bonn – Bad Godesberg 2009.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 1.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E.; SSYMANK, A. (2003): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69, Band 2.
- SCHUMACHER, J.; FISCHER-HÜFTLE, P. (Hrsg.) (2011): Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar. 2. Aufl., Stuttgart: W. Kohlhammer.
- STMI (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN) (2006): Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Verfügbar unter www.stmi.bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen.
- SÜDBECK, P.; ANDRETZLE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Aufl., 790 S., Radolfzell.
- LFULG (2017A): Tabelle „Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel)“, Version 2.0. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Freiburg: 2017.

LFULG (2017B): Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“, Version 2.0. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Freiberg: 2017.

TRAUTNER, J. ET AL. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Nordestedt: Books on demand GmbH.

TRAUTNER, J.; LAMBRECHT, J. (2005): Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei FFH-VPs und Umgang mit geschützten Arten. In: H. Michenfelder & M. Creelius (HRSRG.), Strategische Umweltprüfung: Neue Anforderungen an die Planungspraxis in der Bauleitplanung. Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg, 41, 218-244, Stuttgart: Wissenschaftl. Verlagsges.

ZÖPHEL, DR. U., TRAPP, H., WARNKE-GRÜTTNER, DR. R. (2015): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens. Kurzfassung (Dezember 2015).

Anlagen

Anlage 1

Zusammenstellung der europarechtlich (§§) geschützten Tier-
u. Pflanzenarten in Sachsen (ohne Vögel) (LFULG 2017A)

Zusammenstellung der streng (§§) geschützten Tier- u. Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen,
Version 2.0 (LFULG 2017)

Ifd. Nr.	Artnamen		naturschutzrechtlicher Status		Rote Liste	
	wissenschaftlicher	deutscher	FFH-RL	BNatSchG	SN	D
	Säugetiere (7)					
1	<i>Canis lupus</i>	Wolf	II, IV	§§	2	1
2	<i>Castor fiber</i>	Biber	II, IV	§§	V	3
3	<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	IV	§§	1	2
4	<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	IV	§§	1	2
5	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	II, IV	§§	3	1
6	<i>Lynx lynx</i>	Luchs	II, IV	§§	1	2
7	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	IV	§§	3	V
	Fledermäuse (20)					
1	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	II, IV	§§	2	1
2	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	IV	§§	2	2
3	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	IV	§§	3	V
4	<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	IV	§§	R	D
5	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	II, IV	§§	2	3
6	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	IV	§§	3	2
7	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	II, IV	§§	R	G
8	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	§§	*	k.E.
9	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	§§	3	3
10	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	§§	2	3
11	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	§§	V	3
12	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	IV	§§	3	G
13	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	IV	§§	V	3
14	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	IV	§§	3	G
15	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	§§	V	*
16	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	§§	3	D
17	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	§§	V	V
18	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	IV	§§	2	2
19	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	II, IV	§§	2	1
20	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	IV	§§	3	G
	Amphibien (9)					
1	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	II, IV	§§	3	2
2	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	IV	§§	2	3
3	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	IV	§§	2	2
4	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	IV	§§	3	2
5	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	IV	§§	V	2
6	<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	IV	§§	3	G
7	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	IV	§§	V	2
8	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	IV	§§	V	3
9	<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	II, IV	§§	3	3
	Reptilien (3)					
1	<i>Coronella austriaca</i>	Glattnatter	IV	§§	2	2
2	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	IV	§§	3	3
3	<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	IV	§§	1	1

Ifd. Nr.	Artnamen		naturschutzrechtlicher Status		Rote Liste	
	wissenschaftlicher	deutscher	FFH-RL	BNatSchG	SN	D
	Libellen (5)					
1	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	IV	§§	G	*
2	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	IV	§§	2	2
3	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	IV	§§	1	3
4	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	II, IV	§§	2	3
5	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	II, IV	§§	3	*
	Schmetterlinge (5)					
1	<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	II	§§	1	1
2	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	II	§§	*	3
3	<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	II, IV	§§	*	3
4	<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	II, IV	§§	1	2
5	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	IV	§§	2	V
	Käfer (4)					
1	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	II, IV	§§	1	1
2	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	II, IV	§§	1	1
3	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	II, IV	§§	3	3
4	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	II*, IV	§§	2	2
	Farn- und Samenpflanzen (2)					
1	<i>Asplenium adulterinum</i>	Braungrüner Streifenfarn	II, IV	§§	1	2
2	<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	II, IV	§§	R	3
3	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	II, IV	§§	1	3
4	<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	II, IV	§§	R	2
5	<i>Luronium natans</i>	Froschkraut	II, IV	§§	1	2
6	<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	II, IV	§§	3	*

Legende:

- II Anhang II FFH-RL: Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen wurden.
- II* Art als prioritär im Anhang II (FFH-RL) bezeichnet
- IV Anhang IV FFH-RL: Arten streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.
- §§ entsprechend BNatSchG (2009) § 7 Abs. 2 Nr. 14 streng geschützt
- D Rote Liste Deutschland
- SN Rote Liste Sachsen
- k.E. keine Einstufung

Rote Liste:

- 0 ausgestorben, ausgerottet oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R extrem selten (rar)
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- V Vorwarnliste
- * ungefährdet

Anlage 2

Schritt A: Abschichtung nicht planungsrelevanter
europäischer Vogelarten

Schritt A: Abschichtung nicht planungsrelevanter europäischer Vogelarten

Artname		Grund der Abschichtung		
deutscher	wissenschaftlicher	potenzielles Vorkommen (1)	potenzielles Vorkommen (2)	potenzielle Beeinträchtigung (3)
Glattfuß- und Raufußhühner - Phasianidae				
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	-	-	-
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	-	-	-
Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	-	-	-
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	+	+	+
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	+	+	+
Entenverwandte – Anatidae				
Bergente	<i>Aythya marila</i>	-	-	-
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	-	-	-
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	-	-	-
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>	-	-	-
Eisente	<i>Clangula hyemalis</i>	-	-	-
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	+	-	-
Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	+	-	-
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	+	-	-
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	-
Krickente	<i>Anas crecca</i>	+	-	-
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	-	-	-
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	-	-	-
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	-	-	-
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	+	-	-
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	+	-	-
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	-	-	-
Samtente	<i>Melanitta fusca</i>	-	-	-
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	+	-	-
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	+	-	-
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	-	-	-
Spießente	<i>Anas acuta</i>	+	-	-
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	+	-	-
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	+	-	-
Trauerente	<i>Melanitta nigra</i>	-	-	-
Weißwangengans	<i>Branta leucotis</i>	-	-	-
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>	-	-	-
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	-	-	-
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus</i>	-	-	-
Seetaucher - Gaviidae				
Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	-	-	-
Sternaucher	<i>Gavia stellata</i>	-	-	-
Lappentaucher - Podicipedidae				
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	-	-	-
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	-	-	-
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	-	-	-
Sternaucher	<i>Gavia stellata</i>	-	-	-
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	+	-	-
Störche - Ciconiidae				
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	+	-	-

Artname		Grund der Abschichtung		
deutscher	wissenschaftlicher	potenzielles Vorkommen (1)	potenzielles Vorkommen (2)	potenzielle Beeinträchtigung (3)
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	+	-	-
Ardeidae - Reiher				
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	+	-	-
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	-	-	-
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	-	-	-
Kormorane - Phalacrocoracidae				
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	-
Falken - Falconidae				
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	+	-	-
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	-	-	-
Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>	-	-	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	+	-	-
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	-
Würgfalke	<i>Falco cherrug</i>	-	-	-
Habichtartige - Accipitridae				
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	-	-	-
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	+	-	-
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	-	-	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	-	-
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	-	-	-
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	+	-	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	+	-	-
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	-	-	-
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	+	-	-
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	-	-	-
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	+	-	-
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	+	-	-
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	-	-	-
Rallen - Rallidae				
Bläsralle	<i>Fulica atra</i>	+	-	-
Kleintralle	<i>Porzana parva</i>	-	-	-
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	+	-	-
Tüpfelralle	<i>Porzana porzana</i>	-	-	-
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	+	-	-
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	+	-	-
Kraniche - Gruidae				
Kranich	<i>Grus grus</i>	+	-	-
Austernfischer - Haematopodidae				
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	-	-	-
Stelzenläufer - Recurvirostridae				
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	-	-	-
Regenpfeiferverwandte - Charadriidae				
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	+	-	-
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	-	-	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	+	-	-
Kiebitzregenpfeifer	<i>Pluvialis squatarola</i>	-	-	-
Mornellregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>	-	-	-
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	-	-	-
Schnepfenvögel - Scolopacidae				
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	-	-	-

Artname		Grund der Abschichtung		
deutscher	wissenschaftlicher	potenzielles Vorkommen (1)	potenzielles Vorkommen (2)	potenzielle Beeinträchtigung (3)
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	-	-	-
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	-	-	-
Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	-	-	-
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	-	-	-
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	-	-	-
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	-	-	-
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	-	-	-
Knutt	<i>Calidris canutus</i>	-	-	-
Pfuhschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	-	-	-
Regenbrachvogel	<i>Numenius phaeopus</i>	-	-	-
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	-	-	-
Sanderling	<i>Calidris alba</i>	-	-	-
Sichelstrandläufer	<i>Calidris ferruginea</i>	-	-	-
Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	-	-	-
Teichwasserläufer	<i>Tringa stagnatilis</i>	-	-	-
Temminckstrandläufer	<i>Calidris temminckii</i>	-	-	-
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	-	-	-
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	+	-	-
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	-	-	-
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	-	-	-
Zwergstrandläufer	<i>Calidris minuta</i>	-	-	-
Möwen - Laridae				
Flußseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	-	-	-
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	-	-	-
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	+	-	-
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	-	-	-
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	-	-
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>	-	-	-
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	-	-	-
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	-	-	-
Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	-	-	-
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	-	-	-
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	-	-	-
Weißflügel-Seeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	-	-	-
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	-	-	-
Tauben – Columbidae				
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	+	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+	-	-
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	+	-	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	+	-	-
Kuckucke - Cuculidae				
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	+	+	+
Schleiereulen - Tytonidae				
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	+	-	-
Eulen - Strigidae				
Rauhfußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	-
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	-	-
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	-	-	-
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	-	-	-
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	-

Artname		Grund der Abschichtung		
deutscher	wissenschaftlicher	potenzielles Vorkommen (1)	potenzielles Vorkommen (2)	potenzielle Beeinträchtigung (3)
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	+	-	-
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	+	+	+
Nachtschwalben - Caprimulgidae				
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	-		
Segler - Apodidae				
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	+	-	-
Eisvögel - Alcedinidae				
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	+	-	-
Spinte - Meropidae				
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	-		
Wiedehopfe - Upupidae				
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	+	-	-
Spechte - Picidae				
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	+	-	-
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	+	-	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	-	-
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	+	-	-
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	-
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	+	-	-
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	+	-	-
Würger - Laniidae				
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	+	+	+
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	+	+	+
Pirole - Oriolidae				
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	+	-	-
Krähen - Corvidae				
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	+	-	-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+		
Elster	<i>Pica pica</i>	+		
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	+	-	-
Nebelkrähe	<i>Corvus [corone]cornix</i>	+	+	+
Rabenkrähe	<i>Corvus [corone] corone</i>	+	+	+
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	-
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	+	-	-
Meisen - Paridae-				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+	-	-
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	+	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+	-	-
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	+	-	-
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	+	-	-
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	+	-	-
Beutelmeisen - Remizidae				
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	+	-	-
Schwalben - Hirundinidae				
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	+	-	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	+	-	-
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	-	-	-
Schwanzmeisen - Aegithalidae				
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+	+	+

Artname		Grund der Abschichtung		
deutscher	wissenschaftlicher	potenzielles Vorkommen (1)	potenzielles Vorkommen (2)	potenzielle Beeinträchtigung (3)
Lerchen - Alaudidae				
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	+	-	-
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	-	-	-
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	+	-	-
Grasmücken - Sylviidae				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+	+	+
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	-	-	-
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	+		
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+		
Grünlaubsänger	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+	+	+
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	+	+	+
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+	+	+
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+	+	+
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	-	-
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	-	-
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	+	-	-
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	-	-	-
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	+	+	+
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	+	-	-
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	+	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+	+	+
Timalien - Timaliidae				
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	-	-	-
Goldhähnchen - Regulidae				
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	+	-	-
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	+	-	-
Zaunkönige - Troglodytidae				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+	+	+
Kleiber - Sittidae				
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+	-	-
Baumläufer - Certhiidae				
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+	-	-
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	+	-	-
Stare - Sturnidae				
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	+	-	-
Drosseln - Turdidae				
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+	+	+
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	+	+	+
Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	-	-	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+	+	+
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	+	+	+
Schnäpper Verwandte - Muscicapidae				
Blauekehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	-	-
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	+	+	+
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+	-	-

Artname		Grund der Abschichtung		
deutscher	wissenschaftlicher	potenzielles Vorkommen (1)	potenzielles Vorkommen (2)	potenzielle Beeinträchtigung (3)
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+	-	-
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	-	-	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+	-	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	+	+	+
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+	+	+
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola [torquatus] rubicola</i>	+	+	+
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	-	-	-
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	-	-	-
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	+	-	-
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	+	-	-
Wasseramseln - Cinclidae				
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	+	-	-
Sperlingsverwandte - Passeridae				
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+	-	-
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	+	-	-
Braunellen - Prunellidae				
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+	+	+
Stelzen - Motacillidae				
Bachstelze	<i>Motacilla [alba] alba</i>	+	+	+
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	+	+	+
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	+	-	-
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	+	-	-
Bergpieper	<i>Anthus [spinoletta] spinoletta</i>	+	-	-
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	+	-	-
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla [flava] flava</i>	+	-	-
Finken - Fringillidae				
Birkenzeisig	<i>Carduelis [flammea] flammea</i>	+	+	+
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	+	+	+
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+	+	+
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	+	-	-
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	+	-	-
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+	+	+
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	+	+	+
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	+	+	+
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	-	-	-
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	+	+	+
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+	+	+
Ammern - Emberizidae				
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+	+	+
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	+	-	-
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	+	-	-
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	+	-	-

Legende:

- (1) – Potenzielles Vorkommen im Naturraum anhand Messtischblatt 5341 – Wilkau-Haßlau
- (2) – Potenzielles Vorkommen anhand Habitatausstattung Geltungsbereich
- (3) – Abschätzung nach Vorkommen und Eingriff durch das Vorhaben